
Was wird aus meinem Kinde, wenn ich nicht mehr bin....

Da diese Frage immer wieder von besorgten Alleinerziehern gestellt wird, hat der Verband alleinstehender Mütter und Väter in Deutschland, mit Hilfe eines Rechtsanwalts einige Kurzinformationen für Eltern nichtehelicher Kinder zusammengestellt. Dieselben sind nachstehend aufgeführt, wie sie für Luxembourgen zutreffen:

1. Die nichteheliche Mutter hat von Geburt an das Sorgerecht. Der Vater hat kein Sorgerecht, auch dann nicht, wenn er das Kind anerkennt bzw. ihm seinen Namen gibt. Es kann ihm jedoch durch Anfrage beim Vormundschaftsgericht übertragen werden. Im Falle, wo hierzu kein Einverständnis der Mutter vorliegt, bzw. wo beide Elternteile nicht zusammenleben, wird das väterliche Sorgerecht nur dann zuerteilt, wenn dies im Interesse des Kindes ist.

2. Stirbt der uneheliche Vater, so ändert dies nichts an der elterlichen Sorge für das nichteheliche minderjährige Kind: Die elterliche Sorge bleibt bei der Mutter. Im Falle des Todes der Mutter, und wenn kein Sorgerecht des nichtehelichen Vaters besteht, wird von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht ein Vormund bestimmt.

Beabsichtigt nunmehr die Mutter, das Sorgerecht nach ihrem Tode einer bestimmten Person zu übertragen, so kann sie selber für diesen Fall einen Vormund benennen. Dieser wird aber erst Vormund nach ihrem Tode. Allerdings sollte die Mutter mit der in Frage kommenden Person Rücksprache nehmen.

Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung (Testament) benannt. Zwar ist der Benannte (wenn die Mutter stirbt) nicht automatisch Vormund, doch das Vormundschaftsgericht kann nur unter strengen Voraussetzungen von dem Wunsch der verstorbenen Mutter abweichen, nämlich nur dann, wenn das Interesse des Kindes gefährdet ist.

Insoweit ist der nichtehelichen Mutter anzuraten, eine letztwillige Verfügung vor einem Notar abzugeben. Der Notar hinterlegt das Testament beim Amtsgericht, und man erhält die notwendige Hinterlegungsnummer. Selbstverständlich reicht auch ein handschriftliches Testament aus (auf dem Name, Datum und Unterschrift nicht fehlen dürfen).

3. Schwierigkeiten können nach dem Tod im wesentlichen dann auftauchen, wenn der von der Mutter gewählte Vormund nicht informiert ist, das

Kind mit diesem nicht einverstanden ist, oder sich jemand um das Kind bemüht, zu dem der verstorbene Elternteil es nicht geben wollte. In allen diesen Fällen muß das Vormundschaftsgericht eine am Wohl des Kindes orientierte Entscheidung treffen.

4. Diese Ausführungen gelten nur für nichteheliche Kinder, nicht aber für die Kinder geschiedener bzw. getrennt lebender Eltern. Stirbt in diesen Fällen der sorgeberechtigte Elternteil, so fällt das Sorgerecht automatisch an den verbleibenden Elternteil zurück. Bei anders lautender letztwilliger Verfügung des (der) Verstorbenen kann das Sorgerecht nur aus schwerwiegenden Gründen, und nach eingehender Überprüfung durch das Vormundschaftsgericht entzogen bleiben.

In jedem Fall sollte der sorgeberechtigte Elternteil zu Lebzeiten versuchen, mit dem Nichtsorgeberechtigten zu klären, welche Regelung im Falle seines plötzlichen Todes für das Kind erfolgen soll.

SPOT

Allein leben mit meinen Kindern

schließt nicht nur

allein erziehen

allein entscheiden

allein suchen ein,

es heißt auch,

ohne partnerschaftliche Hilfe,

immer wieder aufs neue

Kraft aufbringen müssen,

Kraft für die Kinder

aus der eigenen Einsamkeit,

aus der eigenen Zerbrochenheit,

und keinen Blumenstrauß mit Goldkettchen

zum Muttertag von einem Partner.

karin jahr